

**Leistungsvereinbarung**  
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

**Rhein – Neckar - Kreis**  
**Kurfürstenanlage 38 – 40**  
**69115 Heidelberg**

(Leistungsträger)

und

dem Träger der Einrichtung  
**Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH**  
**74889 Sinsheim**

(Leistungserbringer)

für die Einrichtung  
**Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim**  
**Stiftstr. 15**  
**74889 Sinsheim**

für das Leistungsangebot

**Tagesgruppen**

## **I. Strukturdaten des Leistungsangebotes**

### **§ 1 Art des Leistungsangebotes**

- x Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- x Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII.

### **§ 2 Strukturdaten**

#### **(1) Angebotsform und Platzzahl**

Das Leistungsangebot umfasst zwei Tagesgruppen für Schülerinnen und Schüler mit insgesamt 16 Plätzen, davon

8 Plätze in der Tagesgruppe I, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

8 Plätze in der Tagesgruppe II, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

#### **(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang**

Das Leistungsangebot ist an 220 Tagen/Jahr wie folgt geöffnet:

- 185 Schultage Betreuung in der Einrichtung
- 35 Tage Betreuung während der schulfreien Zeit

#### **(3) Regelleistung**

Das Leistungsangebot umfasst

- x Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV), einschließlich sozialem Lernen und Begleitung der schulischen Förderung des jungen Menschen
- x Zusammenarbeit, Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV) mit Eltern, Dritten, Schule und sozialem Umfeld im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Grundbetreuung
- x Hilfe-/Erziehungsplanung (§ 6 Abs. 2c RV)
- x Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).
- x Leistungen einer qualifizierten Eltern- und Familienarbeit in Form des Leistungsmoduls „Eltern und Familienarbeit“, mit dem Regelangebot verbindlich verknüpft

#### **(4) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall mit dem örtlichen Träger vereinbart.

## **(5) Leistungsmodule**

keine weiteren Leistungsmodule

## **§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung**

### **(1) Personelle Ausstattung**

#### **• Regelleistung**

1. Grundbetreuung, Zusammenarbeit, Kontakte, Elternarb.	4,42 VK
2. Hilfe- und Erziehungsplanung, Diagnostik, Fachdienst	0,50 VK
3. Regieleistungen	
- Leitung (1 : 50)	0,32 VK
- Verwaltung (1 : 40)	0,40 VK
- Hauswirtschaft und Technik (1 : 40)	0,40 VK
4. ergänzende Betreuung/ergänzende Leistungen	-----

#### **• Leistungsmodule**

keine weiteren Module

### **(2) Sächliche Ausstattung**

Die weitere, zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

## **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Das Leistungsangebot wird auf dem Heimareal der Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim, in folgenden Gebäuden erbracht:

Tagesgruppe I: Haus – Nr. 17 a

Tagesgruppe II: Haus – Nr. 1 (Sunnisheimgebäude), 1. OG

Auf dem weitläufigen Heimgelände bestehen weitere Angebote für sportliche und spielerische Aktivitäten.

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Die Erziehung in der Tagesgruppe unterstützt die Entwicklung des jungen Menschen durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe, durch schulische Begleitung und Förderung und durch die Zusammenarbeit mit den Eltern. Darin eingeschlossen ist die Versorgung des Kindes oder des Jugendlichen durch ein Mittagessen und einen Nachmittagsimbiss.

Die Kernaufgaben der Tagesgruppenarbeit sind:

- Förderung der emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung
- Stärkung des Selbstwertgefühls und Hilfe bei der Lösung von persönlichen und sozialen Konflikten.
- Mobilisierung von Ressourcen bei den Kindern oder Jugendlichen
- Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung und Lebensperspektive
- Entwicklung sozialer Kompetenzen und von Fähigkeiten zur Integration in das Gemeinwesen
- Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Eltern bzw. den Sorgeberechtigten
- schulische Integration, Schulabschluss und ggf. die Vorbereitung auf das Berufsleben
- soziale Integration im Lebensfeld.

### **§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)**

Die Tagesgruppen sind alters- und gemischtgeschlechtlich ausgelegt. Wir nehmen Jungen im Alter von 6 bis 16 Jahren auf. Mädchen nehmen wir im Grundschulalter auf, in den Klassen 5 und 6 nach Einzelfallprüfung.

Die jungen Menschen leben in einer belasteten Situation, die durch soziale, familiäre und psychische Schwierigkeiten gekennzeichnet ist. Sie zeigen Entwicklungsverzögerungen und Defizite im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich und erfahren immer mehr, dass sie aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Leistungen in ihrem sozialen und schulischen Umfeld ohne Hilfe nicht mehr zurecht kommen. Gleichzeitig sind die familiären Beziehungen so tragfähig, dass ein Verbleib in der Familie mit entsprechenden sozial- und heilpädagogischen Hilfestellungen möglich erscheint.

Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Die Kinder und Jugendlichen besuchen in der Regel die Schule für Erziehungshilfe am Heim. Das Staatliche Schulamt hat den sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne einer Schule für Erziehungshilfe festgestellt.

Nicht aufgenommen werden können Kinder und Jugendliche

- mit akuter Fremd- und/oder Eigengefährdung
- bei denen eine Suchtmittelabhängigkeit vorliegt
- für die eine intensive psychiatrische Behandlung erforderlich ist
- die spezifische Hilfsangebote benötigen, welche im Rahmen des bestehenden Konzepts nicht leistbar sind (z. B. Beispiel bei geistiger Behinderung)
- aus Familien, die jegliche Kooperation mit der Tagesgruppe ablehnen oder dazu nicht in der Lage sind.

## **Zusammenarbeit, Kontakte**

Mit den Eltern und anderen für die Erziehung, Bildung und Therapie verantwortlichen Personen und Institutionen arbeiten wir eng zusammen.

Dies geschieht durch:

- Information über das erzieherische Konzept
- Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Abklärung der Zusammenarbeit und Umsetzen von Absprachen
- allgemeine Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Erziehungs-, und Lernprozesses
- Berichte über besondere Vorkommnisse

## **Hilfe-/Erziehungsplanung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesgruppen sind an der Hilfe- und Erziehungsplanung beteiligt durch:

- Mitwirkung im Aufnahmeverfahren
- Entwicklung und Realisierung eines Hilfekonzepts
- Abklärung der Motivation, der Interessen und Fähigkeiten
- Abklärung der Frage, ob innerhalb unseres Rahmens eine angemessene Förderung möglich ist
- Dokumentation der Erziehungsarbeit
- Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche.

Leistungen des **Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII** sind in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung und in der Inobhutnahmevereinbarung zwischen Einrichtung und Jugendamt festgelegt.

## **Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen:

### **1. Leistungen der Leitungsfunktionen**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

### **2. Leistungen der Verwaltung**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

### **3. Leistungen der Hauswirtschaft**

Bewirtschaftung der Tagesgruppen- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Hausreinigung, haustechnische Leistungen.

#### 4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

### **(2) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall mit dem örtlichen Träger vereinbart.

### **(3) Leistungsmodule**

keine

## **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Die Qualität des Leistungsangebotes ist in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen Einrichtung und Jugendamt beschrieben und festgelegt.

## **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Gruppenpädagogischer Dienst**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte
- Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste
- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte.

### **Leitung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte
- Verwaltung
- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal.

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

## § 11 Leistungsverpflichtung, Gewährleistung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen, zu betreuen und die beschriebenen Leistungen zu erbringen. Er gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

### III. Schlussbestimmungen

## § 12 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisse durch das Jugendamt.

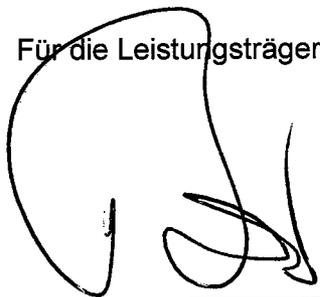
## § 13 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.02.2013

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2014

Heidelberg / Sinsheim, den 01. Februar 2013

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe  
(Rhein-Neckar-Kreis)

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung  
(Stift Sinsheim gGmbH)